# Dokument 1

# Vorbemerkungen zum Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege

**Zur Verwendung des Mustervertrages beachten Sie bitte auch das nachfolgende Dokument 2:
„Die Nutzung von Vertragsmustern – Haftungsausschluss“**

Sie haben sich entschlossen, entweder als Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Ihr Kind in Kindertagespflege zu geben, oder als Tagespflegeperson tätig zu sein. Der nachfolgende Vertrag soll Ihnen helfen, die rechtliche Seite der Beziehung, in die Sie zueinander treten, abzuklären.

Es handelt sich dabei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen Ihnen als Eltern bzw. Personensorgeberechtigten einerseits und als Tagespflegeperson andererseits abgeschlossen wird. Aus diesem Vertrag können keine rechtlichen oder finanziellen Ansprüche gegenüber dem Jugendamt und dem Tageselternverein abgeleitet werden. Um Kindertagespflege als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, einen Antrag auf Förderung beim Jugendamt zu stellen. Die jeweilige Förderhöhe bzw. der selbst zu tragende Kostenanteil sowie der Antragsweg variieren von Stadt- bzw. Landkreis zu Stadt- bzw. Landkreis. Über die für Ihren Stadt- bzw. Landkreis geltenden Kriterien informiert Sie der Tageselternverein oder das für Sie zuständige Jugendamt.

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es wichtig, bestimmte Fragen, auf die der Vertrag eingeht, zu besprechen und zu regeln. Um Ihnen dabei behilflich zu sein, die für Ihre Bedürfnisse angemessenen Regelungen zu finden, sieht der Vertrag an einigen Stellen Regelungsalternativen vor. In diesen Fällen sollten Sie sich jeweils für eine der Alternativen entscheiden.

Die im Vertrag angesprochenen Regelungen sind als Vorschläge und Empfehlungen gedacht. Sie haben daher die Möglichkeit, in einzelnen Punkten von den Vorgaben abzuweichen, achten Sie dabei aber darauf, dass Änderungen zur Unwirksamkeit der Vertragsklausel führen können. Es kann jedoch mit einem Vertrag nicht allen, in einem Betreuungsverhältnis möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten von vornherein begegnet werden. Dieser Vertrag bezieht sich auf ein Betreuungsverhältnis, bei dem die Tagespflegeperson selbstständig tätig ist.

Wichtig ist, dass Sie zum Wohl des Kindes zu einer intensiven Zusammenarbeit bereit sind, um dem Kind den täglichen Wechsel der Betreuungspersonen zu erleichtern und eine kontinuierliche und stabile Betreuung zu erreichen. Dabei steht das Kindeswohl immer im Vordergrund. Dazu gehört auch, dass Sie sich vor Abschluss des Vertrages in einer Kontaktphase und Eingewöhnungszeit von 2 bis 6 Wochen, je nach Alter des Kindes, gegenseitig kennenlernen und die durch das beabsichtigte Betreuungsverhältnis anstehenden Fragen ausführlich besprechen. Es empfiehlt sich, die Anfangszeit des Betreuungsver-hältnisses als Eingewöhnungszeit zu vereinbaren.

Zu einer am Wohl des Kindes orientierten Zusammenarbeit gehört aber auch, im Falle einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses, den entstandenen Bindungen durch eine ausreichende Ablösungsphase Rechnung zu tragen. Falls es während der Betreuung zu unlösbaren Schwierigkeiten kommen sollte, ist beiden Vertragspartnern empfohlen, den gesetzlich bestehenden Anspruch auf fachliche Beratung durch den Tageselternverein oder das örtlich zuständige Jugendamt wahrzunehmen.

Anlagen zum Vertrag

Dem Vertrag können Sie auch Ergänzungen wie ein Betreuungs- oder Gewaltschutzkonzept beifügen.

# Dokument 2

# Die Nutzung von Vertragsmustern – Haftungsausschluss

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt und unter anwaltlicher Beratung erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typischen Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann.

Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch anderen Formulierungen wählen.

Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist.

Dieser Mustervertrag darf nur von Mitgliedern und Kooperationspartnern des Landesverbandes Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. verwendet werden. Das zur Verfügung stellen des Mustervertrages ist eine exklusive Leistung für die Mitgliederstruktur des Landesverbandes. Selbstverständlich dürfen Sie den Vertrag in Ihrer Struktur nutzen, aber bitte stellen Sie ihn nicht im öffentlichen Bereich Ihrer Homepage ein.

Der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. übernimmt für die Auswirkung auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

# Dokument 3

Muster für einen

**Betreuungsvertrag im Rahmen von § 23 SGB VIII**

über die regelmäßig für einen Teil des Tages erfolgende

Übernahme der Erziehung, Bildung und Betreuung

des Kindes …………………..…………………….……... geboren am ………………….

zwischen den

**Eltern bzw. Personensorgeberechtigten**

- im Folgenden als „Eltern“ bezeichnet -

Namen: …………………………………………………………………………………...

Straße: …………………………………………………………………………………...

PLZ / Ort: …………………………………………………………………………………...

Tel. privat: …………………………………………………………………………………...

Tel. gesch.: …………………………………………………………………………………...

Tel. mobil.: …………………………………………………………………………………...

E-Mail: …………………………………………………………………………………...

Sorgeberechtigt ist/sind: □ beide Elternteile □ nur die Mutter

 □ nur der Vater □ sonstige

und der

**Kindertagespflegeperson**

- im Folgenden als „Kindertagespflegeperson“ bezeichnet -

Namen: …………………………………………………………………………………...

Straße: …………………………………………………………………………………...

PLZ / Ort: …………………………………………………………………………………...

Tel. privat: …………………………………………………………………………………...

Tel. gesch.: …………………………………………………………………………………...

Tel. mobil: …………………………………………………………………………………...

E-Mail: …………………………………………………………………………………...

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) wurde der Kindertagespflegeperson

vom Jugendamt erteilt am ………………….….. und ist gültig bis ………………………

Die Kindertagespflegeperson betreut derzeit

…………… eigene minderjährige Kinder im Alter von ………… bis ………… Jahren

…………… Tagespflegekinder im Alter von ………. bis ………. Jahren.

Im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben derzeit …………… weitere Personen.

In den für die Kindertagespflege genutzten Räumen (Wohnung, Garten etc.) werden

folgende Tiere gehalten: ……………………………………………………………………..

**§ 1 Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Beginn der Kindertagespflege**

Nach § 4 des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

□ Die Eltern übergeben der Kindertagespflegeperson mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages, spätestens vor Beginn der Betreuung eine Kopie der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG vom …………………………

□ Die Eltern werden unverzüglich die erforderliche ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG veranlassen und der Kindertagespflegeperson noch vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung im Original vorlegen und eine Kopie davon übergeben.

□ Die Eltern weisen der Kindertagespflegeperson gem. § 20 Abs. 8 bis 14 Infektionsschutzgesetz (IfSG), einen ausreichenden Masernimpfschutz, Immunität oder den Nachweis, das aus gesund-heitlichen Gründen (Kontraindikation) nicht geimpft werden kann nach.

Ohne Vorlage der Bescheinigung kann die Betreuung nicht durchgeführt werden, auch wenn der vereinbarte Betreuungsbeginn vorliegt.

**§ 2 Beantragung der öffentlichen Förderung beim Jugendamt**

Da die Kindertagespflege nach diesem Betreuungsvertrag als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch genommen werden soll, werden die Eltern unverzüglich einen Antrag auf Förderung beim zuständigen Jugendamt stellen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Die Antragstellung ist der Kindertagespflegeperson spätestens mit Beginn des Tagespflegeverhältnisses nachzuweisen. Wird der Antrag vom Jugendamt vollständig oder anteilig abgelehnt oder widerrufen oder von den Eltern zurückgenommen oder gar nicht gestellt, haben die Eltern die Leistungen der Kindertagespflegeperson komplett selbst zu bezahlen.

**§ 3 Betreuung**

(1) Das Tagespflegeverhältnis beginnt am …………………………

□ Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

□ Es wird befristet abgeschlossen bis einschließlich …………………………

□ Es gilt eine Eingewöhnung bis zum …………………………,

in der das Tagespflegeverhältnis jederzeit mit einer Frist von \_\_\_\_\_ textlich gekündigt werden kann.

(2) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen werden in der Betreuungstabelle (Anlage 1) festgelegt. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten (z.B. wegen Schichtarbeit oder unregelmäßigen Arbeitszeiten der Eltern):

………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………

Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen. Bei einer Förderung durch das Jugendamt ist der Antrag auf Erhöhung der festgesetzten Betreuungszeiten von den Eltern immer im Voraus schriftlich beim Jugendamt zu stellen und die gegebenenfalls hierfür erforderlichen Nachweise sind von den Eltern einzureichen.

(3) Das Kind wird zu den festgelegten Zeiten in die Wohnung der Kindertagespflegeperson gebracht und dort wieder abgeholt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………

Zur Abholung sind neben den Eltern die nachfolgend mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse beschriebenen Personen berechtigt, sollte die berechtigte Person der Kindertagespflegeperson nicht bekannt sein, muss diese sich ausweisen können:

………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………

**§ 4 Betreuungsfreie Tage und** **unvorhergesehene Ausfallzeiten**

(1) An den gesetzlichen Feiertagen erfolgt keine Betreuung, sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist:

………………………………………………………………………………………………

(2) Im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden der Kindertagespflegeperson für maximal ……….. betreuungsfreie Tage pro Kind und Kalenderjahr unabhängig vom Entstehungsgrund (Urlaub, Krankheit o.ä.) die Geldleistungen durch das Jugendamt weiterbezahlt. Das Kind ist abwesend am:

………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………

Weitere betreuungsfreie Tage (z.B. für Urlaub) werden zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson rechtzeitig vorher abgestimmt, dieses gilt auch für den 24.12. und 31.12. eines Jahres.

(3) Für die Vertretung der Tagespflegeperson gilt folgendes: ………………………………………………………………

 …………………………………………………………………………………………

(4) Kann das Kind aus gesundheitlichen oder anderen Gründen die Kindertagespflegeperson nicht besuchen, haben die Eltern dies der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

(5) Stellt die Kindertagespflegeperson fest, dass das Kind so krank oder pflegebedürftig ist, dass es bei ihr nicht betreut werden kann (z.B. wegen Ansteckungsgefahr), hat sie dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen. Die Eltern sind dann verpflichtet, unverzüglich das Kind abzuholen und eine anderweitige Betreuung des Kindes zu organisieren.

(6) Unverzüglich ist der Kindertagespflegeperson mitzuteilen, wenn das Kind oder ein Haushaltsangehöriger des Kindes an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, dieses gilt insbesondere für meldepflichtige Erkrankungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz. Für die Wiederzulassung zur Betreuung, wird auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes für Einrichtungen verwiesen.

**§ 5 Betreuungsleistungen**

(1) Gemäß dem Förderauftrag der Kindertagespflege orientiert sich die Kindertagespflegeperson bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes am Wohl und den Interessen des Kindes und der von ihr ausgearbeiteten pädagogischen Konzeption mit den darin aufgeführten Schwerpunkten. Sie achtet und berücksichtigt die Rechte des Kindes, insbesondere sein Recht auf gewaltfreie Erziehung, und stimmt sich mit den Eltern über die Erziehung ab.

(2) Die Kindertagespflegeperson darf mit dem Kind die alterstypischen Unternehmungen durchführen; sie darf jedoch nicht

□ das Kind in ihrem PKW mitnehmen.

□ das Kind auf dem Fahrrad oder im Fahrradanhänger mitnehmen.

□ mit dem Kind einen Waldspielplatz besuchen.

□ mit dem Kind ein Hallen- bzw. Freibad besuchen.

□ das Kind selbst Fahrrad fahren lassen.

□ …………………………………………………………………………………………

Für die Benutzung von Fernseher, Computer, Handy o.ä. gilt folgendes:

………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………

(3) Besucht das Kind eine Kindertagesstätte oder eine Schule, übernimmt die Kindertagespflegeperson diesbezüglich folgende Aufgaben (z.B. bzgl. Hausaufgaben):

………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………

(4) Der Betreuungsumfang ergibt sich aus der in Anlage 1 beigefügten Betreuungstabelle. Das Kind erhält an den einzelnen Betreuungstagen die in dieser Anlage angekreuzten Mahlzeiten. Dabei wird es durch die Kindertagespflegeperson nach Art des Hauses verpflegt, sofern nachfolgend z.B. wegen Allergien oder Unverträglichkeiten nichts Abweichendes vereinbart ist.

………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………

(5) Bei der Betreuung des Kindes sind bei einem nachfolgend angekreuzten Fall die dazu gemachten Angaben zu beachten: (Reicht der Platz nicht aus, bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt ergänzen und darauf verweisen.)

□ Allergie/Unverträglichkeiten: ……………………………………………………………………………….

□ Diabetes: ……………………………………………………………………………..

□ chronische Erkrankung: ……………………………………………………………

□ Behinderung: …………………………………………………………………………

□ Epilepsie: ……………………………………………………………………………..

□ ………………………………………………………………………………………...

(6) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern zu informieren. Bei kleineren Wunden, Insektenstichen, Beulen und Ähnlichem ist die Kindertagespflegeperson berechtigt, angemessene Heil- und Hilfsmaßnahmen durchzuführen. Es erfolgt eine Mitteilung an die Eltern über den jeweiligen Umfang der Maßnahme. Im Übrigen erfolgen die Gabe von Medikamenten sowie die Durchführung von Arztbesuchen durch die Kindertagespflegeperson nur, wenn dies vorher mit den Eltern gesondert entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster vereinbart worden ist.

**§ 6 Entgelt**

1. Gewährt das Jugendamt auf Antrag der Eltern die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII, setzt dieses die Höhe der laufenden Geldleistung fest und überweist diese direkt an die Kindertagespflegeperson. Erfolgt eine Zahlung nicht, nicht mehr oder nicht vollständig durch die laufende Geldleistung ist folgendes Entgelt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_zu zahlen.

Ob und ich welchem Umfang bei einem Ausfall einer Kindertagespflegeperson eine finanzierte Vertretungsregelung getroffen ist, ist jeweils vor Ort unterschiedlich geregelt.

(2) Die Eltern bezahlen der Kindertagespflegeperson pro Betreuungsstunde ein zusätzliches Entgelt in Höhe von …………… Euro, das monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. des laufenden Monats einzuzahlen ist auf das Konto der Kindertagespflegeperson

bei der Bank: ……………………………………………………………………………...

IBAN: ………………………………………………………………………………………

(3) Für Betreuungszeiten, die wegen verspäteter Abholung oder individueller Absprache oder aus anderen Gründen über die mit dem Jugendamt vereinbarten Betreuungszeiten hinausgehen, wird folgende Entgeltregelung vereinbart:

………………………………………………………………………………………………

………………………………………………………………………………………………

(4) Die Eltern haben der Kindertagespflegeperson auf deren entsprechende Abrechnung hin folgende Kosten gesondert zu erstatten:

□ besondere Säuglingsnahrung

□ Diätetische Lebensmittel

□ ………………………………………………………………………………………...

□ ………………………………………………………………………………………...

**§ 7 Versicherungspflicht**

(1) Der Kindertagespflegeperson wird die Aufsichtspflicht während der Betreuung übertragen. Die Aufsicht beginnt \_\_\_\_\_\_\_\_ und endet \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (hier bitte vereinbaren, wann die tatsächliche Betreuung erfolgt, z.B. mit Übergabe an der Wohnungstür.).

(2) Zur Absicherung ihrer Tätigkeit hat die Kindertagespflegeperson auf Verlangen der Eltern das Bestehen und den Umfang einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(3) Das Kind ist für Unfälle während der festgelegten Betreuungszeit und für Wegeunfälle bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert.

**§ 8 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson**

1. Die Eltern und die Kindertagespflegeperson arbeiten partnerschaftlich zusammen, damit dieser Betreuungsvertrag gegenüber dem Kind ordnungsgemäß erfüllt und der tägliche Wechsel zwischen den Familien erleichtert werden kann. Zu diesem Zweck werden sie auch regelmäßig Erziehungsfragen besprechen.
2. Die Kindertagespflegeperson und Eltern unterrichten sich wechselseitig über alle Vorkommnisse, die für Betreuung des Kindes relevant sein können, dies betrifft auch die Betreuungssituation im Haushalt der Kindertagespflegeperson (z.B. Aufnahme weiterer Tagespflegekinder, Aufnahme eines Haustiers, Veränderungen in der familiären Situation).
3. Die Eltern unterrichten die Kindertagespflegeperson über alle Angelegenheiten, die für die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson gegenüber dem Kind relevant sein können, insbesondere auch über Erkrankungen, ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen, aktuelle Medikationen und Impfungen. Wenn die Eltern der Kindertagespflegeperson eine aktuelle Kopie des Impfausweises übergeben haben, wird die Kindertagespflegeperson diese nach einem Arztbesuchen oder Ähnlichem vorlegen.

**§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz**

(1) Die Vertragspartner werden über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und dem Inhalt dieses Vertrages gegenüber Dritten auch über die Beendigung dieses Tagespflegevertrags hinaus Stillschweigen bewahren.

(2) Von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ausgenommen sind für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen insbesondere zum Wohl des Kindes die dem öffentlichen Jugendhilfeträger mitgeteilt werden müssen um die Voraussetzungen nach §§ 22 ff. SGB VIII erfüllen zu können, Angaben bei anderen Behörden (z.B. Finanzämtern). Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Ausgenommen sind ebenfalls Angaben und Auskünfte gegenüber dem Tageselternverein ………………………………………. e.V. über das Betreuungsverhältnis.

(3) Mit dem Betreuungsvertrag und aus dem Betreuungsverhältnis erhält die Kindertagespflegeperson personenbezogene Daten, diese werden nur im Rahmen ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag verarbeiten oder von ihr zur Verarbeitung zugelassen. Zum Umgang mit diesen Daten siehe anliegende Erklärungen bzw. Anlagen 3 und 4.

**§ 10** Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

1. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Tageskindes bedeutsam sind. Besonders bei Bekannt-werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohles nach § 8a Abs. 5 SGB VIII hat eine Mitteilung zu erfolgen. Als Kindeswohlgefährdung werden insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen sowie sexueller Missbrauch und Vernachlässigung bewertet.
2. Die Kindertagespflegeperson nimmt dafür eine Gefährdungseinschätzung vor und zieht eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzu. Ist diese Beratung der Kindertagespflegestelle auf einen Verein übertragen worden, wird dieser hinzugezogen. Eltern werden an dem Prozess der Gefährdungseinschätzung und den Beratungsprozessen mit einbezogen.
3. Den Eltern steht ein Beratungsanspruch ebenfalls zu.

**§ 11 Gegenseitige Bevollmächtigung der Eltern**

(1) Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Vornahme und Entgegennahme von Willenserklärungen im Rahmen der Umsetzung dieses Tagespflegevertrags. Insofern sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich und eine Erklärung der Kindertagespflegeperson ist für beide Eltern rechtswirksam, wenn sie gegenüber einem Elternteil abgegeben wird. Die Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungserklärungen der Kindertagespflegeperson, nicht aber für Kündigungen der Eltern und Aufhebungs- und Änderungsverträge.

(2) Die Bevollmächtigung ist schriftlich widerrufbar, wobei ein Widerruf erst für Erklärungen gilt, die nach seinem Zugang abgegeben werden.

**§ 12 Leistungspflichten der Eltern**

(1) Die Eltern sorgen für eine den Umständen und der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und übergeben der Kindertagespflegeperson, soweit erforderlich, zusätzlich saubere Bekleidung zum Wechseln.

(2) Die Eltern stellen der Kindertagespflegeperson die nachfolgend angekreuzten Gegenstände zur Verfügung:

□ Kinderwagen

□ Kinder-/Reisebett

□ Hochstuhl

□ Autositz

□ Fahrradhelm

□ ………………………………………………………………………………………...

□ ………………………………………………………………………………………...

**§ 13 Beendigung des Betreuungsvertrags**

1. Der Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform.
2. Bei einer Kündigung sind beide Vertragsparteien verpflichtet, das Jugendamt und den Tageselternverein unverzüglich zu informieren sowie die letzte Zeit des Tagespflegeverhältnisses zum Wohle des Kindes als Phase der Ablösung zu gestalten.

**§ 14 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind zum Zweck der Dokumentation schriftlich niederzulegen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

(2) Der Vertrag wird in zweifacher Ausführung erstellt, jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Ort, Datum: …………………………………………………………………….

…………………………………………………………………………………………. ………………………………………………………………………

Unterschriften Elternteil 1 und Elternteil 2 Unterschrift Kindertagespflegeperson

Stand: 28.06 2022